

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert am 13. Februar 2012	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)																
<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 40,- € je Sitzung bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">der Kreistagsvorsitzende</td> <td style="text-align: right;">160,- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">30,- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">30,- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">160,- €</td> </tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 770,- €.</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) Der/Die Psychiatriekoordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €</p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	der Kreistagsvorsitzende	160,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €	die Ausschussvorsitzenden	30,- €	die Fraktionsvorsitzenden	160,- €	<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums <i>des Landkreises Gießen</i> teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine <i>Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für</i> bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p><i>Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren. Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.</i></p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">der Kreistagsvorsitzende</td> <td style="text-align: right;">250,- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">30,- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">50,- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td style="text-align: right;">20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i></td> </tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700,- €</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) <i>gestrichen</i></p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	der Kreistagsvorsitzende	250,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €	die Ausschussvorsitzenden	50,- €	die Fraktionsvorsitzenden	20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i>
der Kreistagsvorsitzende	160,- €																
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €																
die Ausschussvorsitzenden	30,- €																
die Fraktionsvorsitzenden	160,- €																
der Kreistagsvorsitzende	250,- €																
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €																
die Ausschussvorsitzenden	50,- €																
die Fraktionsvorsitzenden	20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i>																
<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 6 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 6 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenige Fraktion Anwendung, die eine besondere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionsvorstands- oder Fraktionsarbeitskreissitzungen beantragt. In diesem Fall wird die allgemeine Fraktionsförderung für die betroffene Fraktion entsprechend gekürzt. Über die Höhe der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 5 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) <i>Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.</i></p>																

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014	Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)
<p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter zwei, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>